



Gesuch für Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet (durch Gesuchstellende/n auszufüllen)

Ort / Abschnitt der Grabarbeiten:

Bauherrschaft (Rechnungsadresse):

Projekt-/Bauleitung:

Zweck der Grabarbeiten:

Unternehmen Graben/Belag:

Baubeginn:

Bauzeit:

Fahrverkehr: eingeschränkt gesperrt

Fussverkehr: eingeschränkt gesperrt

Situationsplan in A4 mit eingezeichnetem Aufbruchsort liegt bei

Der/die Gesuchstellende anerkennt namens der Bauherrschaft, der Bauleitung und des Unternehmens die Vorschriften über die Ausführung von Bauarbeiten im öffentlichen Grund (Norm SN 640 538b), sowie die Ausführungsvorschriften (Norm SN 640 535c).

Bewilligung (wird durch Gemeinde ausgefüllt)

Die Zustimmung zur Ausführung der Arbeiten wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Die Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet sind strikte einzuhalten. Sie gehen anders lautenden Bestimmungen des Werkvertrages vor.
2. Für das Leitungsnetz sind folgende Organe zuständig (siehe Norm SIA 118):

Wasser	Wasserversorgung Dürnten	055 251 57 37
Kanalisation	Gemeinde Dürnten, Tiefbauabteilung	055 251 57 35
Gas	Gemeindewerke Rüti	055 251 53 53
Elektrizität	EKZ Wetzikon	058 359 71 11
	Gemeindewerke Rüti	055 251 53 53
Fernsehen	upc	0800 800 116
Telefon	Swisscom, Rapperswil	0800 477 587
Vermessung	Gossweiler Ingenieure AG, Zumikon	043 288 10 40

3. Besondere Bestimmungen:

<input type="checkbox"/> Signalisation der Baustelle durch Unternehmen	<input type="checkbox"/> Einbau Belag Tiefbauabteilung Dürnten
<input type="checkbox"/> Schutz des Fussverkehrs durch Unternehmen	<input type="checkbox"/> Einbau Belag Unternehmen
<input type="checkbox"/> Sperrung mit Umleitung durch Werkhof Dürnten	<input type="checkbox"/> Einbau prov. Belag nach Absprache
<input type="checkbox"/> Verkehrsführung vorgängig absprechen	Belag:

Bemerkungen:

4. Vermessungszeichen

Allfällige Schäden an Vermessungszeichen (Lagefixpunkte oder Grenzpunkte), die sich aus den Grabarbeiten ergeben, sind durch den Nachführungsgeometer (Gossweiler Ingenieure AG, Zumikon, Tel. 043 288 10 40 oder zumikon@gossweiler.com) auf Kosten des/der Gesuchstellenden zu beheben.

Mögliche Massnahme vor Baubeginn

Werden Vermessungszeichen (Fixpunkte, Grenzsteine oder -bolzen, usw.) durch die Arbeiten gefährdet, so ist dies dem Nachführungsgeometer frühzeitig mitzuteilen. Beseitigte oder unkenntlich gemachte Vermessungszeichen sind auf Kosten der Bauherrschaft wiederherzustellen. Ein Zustandsprotokoll (Bauleitung / Nachführungsgeometer) hilft, den Rekonstruktionsaufwand genau zu definieren.

Erforderliche Massnahme nach Abschluss der Arbeiten

Bei beseitigten oder unkenntlich gemachten Vermessungszeichen ist der Nachführungsgeometer darüber zu informieren. Für das Wiederherstellen von Vermessungszeichen ist nur der Nachführungsgeometer befugt.

5. Kosten der Bewilligung: gemäss Art. 51 Gebührenreglement der Politischen Gemeinde Dürnten, zusätzlich Aufwand Werkhof Dürnten, Geometer und Belagseinbau.

Für die Strasseneigentümerin:

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Kopie an:

- Werkhof Dürnten
- Gossweiler Ingenieure AG